

Einladung

zur 4. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 15. Juni 2018

Beginn 16:00 Uhr

Ort **Dachstock Höchhus, Höchhusweg 17, Steffisburg**

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	<u>Protokoll der Sitzung vom 27. April 2018; Genehmigung</u>	3; Beilage	Reto Jakob
2	<u>Informationen des Gemeindepräsidiums</u>	3	Jürg Marti
3	<u>Tiefbau/Umwelt; Baugenossenschaft Weiergraben; Unterhalt Weiher; Revitalisierung Weiergraben; Bewilligung eines Nachkredits von CHF 195'000.00; Gesamtkredit neu CHF 525'000.00</u>	3 - 5	Marcel Schenk
4	<u>Tiefbau/Umwelt; Schlossstrasse; Sanierung Werkleitungen; Realisierung der Deckbelagsarbeiten; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 125'000.00 (Folgegeschäft gemäss GGRB 2015-52 vom 21.08.2015)</u>	6 - 7	Marcel Schenk
5	<u>Finanzen; Jahresrechnung 2017; Genehmigung</u>	7 - 9	Ursulina Huder
6	<u>Präsidiales; Einwohnergemeinde Schwendibach; freiwillige Eingemeindung in Steffisburg; Kenntnisnahme Grundlagenbericht der Gemeinderäte Steffisburg und Schwendibach sowie Ermächtigung Gemeinderat Steffisburg zur Ausarbeitung des Fusionsvertrags und des Fusionsreglements zu Handen der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 3. Mai 2019</u>	9 - 13	Jürg Marti
7	<u>Postulat der BDP-Fraktion betr. "Beiträge an Schullager" (2018/03); Behandlung</u>	12 - 13; Beilage	Hans Berger
8	<u>Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Mehr bezahlbaren Wohnraum und faireren Mietverhältnissen dank Offenlegung des vorherigen Mietzinses" (2018/04); Behandlung</u>	13 - 15; Beilage	Christian Gerber
9	<u>Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus" (2018/06); Beantwortung</u>	15 - 18; Beilage	Christian Gerber
10	<u>Interpellation der BDP-Fraktion betr. "Zeitgemässe Klassenzimmer" (2018/08); Beantwortung</u>	18 - 19; Beilage	Hans Berger
11	<u>Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen</u>	19	Reto Jakob
12	<u>Einfache Anfragen</u>	19 - 20	Reto Jakob
13	<u>Informationen des GGR-Präsidiums</u>	20	Reto Jakob

Steffisburg, 31. Mai 2018 mn

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2018



Reto Jakob

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 27. April 2018
- Jahresrechnung 2017 (wurde an der GGR-Sitzung vom 27. April 2018 abgegeben)
- Grundlagenbericht der Gemeinderäte Steffisburg und Schwendibach zum Fusionsprojekt (wurde an der GGR-Sitzung vom 27. April 2018 abgegeben)
- Parlamentarische Vorstösse
- Einladung zum GGR-Ausflug vom 7. September 2018

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Protokoll der Sitzung vom 27. April 2018; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 27. April 2018 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

oder

2. Das Protokoll der Sitzung vom 27. April 2018 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:

-

-

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Tiefbau/Umwelt; Baugenossenschaft Weiergraben; Unterhalt Weiher; Revitalisierung Weiergraben; Bewilligung eines Nachkredits von CHF 195'000.00; Gesamtkredit neu CHF 525'000.00

Traktandum 3, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

52.111.010 Krebsengraben

Ausgangslage

Für das Revitalisierungsprojekt Weiergraben wurde an der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2017 (GGRB 2017-23) ein Kredit von CHF 330'000.00 bewilligt. Die bisher ausgegebenen Kosten betragen brutto gesamthaft CHF 119'115.80

Nach Eingang der Baumeisterofferten mussten aufgrund der unterschiedlichen Einheitspreise für die Materialentsorgung weitergehende Untersuchungen des Baugrundes angeordnet werden. Die detaillierteren Untersuchungen zeigten, dass das Material nicht wie angenommen teilweise landwirtschaftlich verwertet werden darf, sondern auf unterschiedliche Weise deponiert/entsorgt werden muss. Dies hat massive Mehrkosten zur Folge. Zwei Projekterweiterungen führen ebenfalls zu höheren Kosten in der Ausführung. Zudem sind die Offertpreise gegenüber den Annahmen im Kostenvoranschlag um rund 8 % höher ausgefallen. Aus den genannten Gründen ist deshalb für die Realisierung der Revitalisierung Weiergraben ein Nachkredit notwendig.

Stellungnahme Gemeinderat

Mehrkosten Entsorgung Weihermaterial

Die Baumeisterarbeiten für die Revitalisierung des Weiergrabens wurden ausgeschrieben. Die eingegangenen Offerten zeigten stark unterschiedliche Preise bei den verschiedenen Arten der Entsorgung der Weiher sedimente. Grundsätzlich soll gemäss Abfallverordnung (VVEA) das Material nach Möglichkeit wiederverwertet werden.

Wiederverwertung

Erfüllt das anstehende Weihermaterial die Anforderungen nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo), kann es auf geeigneten Zielflächen wiederverwendet werden. Werden die Grenzwerte nach VBBo überschritten, muss das Material entsorgt werden.

Deponie

Es gibt verschiedenste Möglichkeiten Material zu deponieren. Je nach Belastung des Materials stehen verschiedene Typen von Deponien für die Entsorgung zur Verfügung. Die Grenzwerte für die verschiedenen Deponieklassen werden in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) geregelt.

Damit für die Submission der Baumeisterarbeiten der richtige Entsorgungsweg gewählt werden konnte, wurden Laboruntersuchungen von zwei Materialproben (Teichmitte und Teichrand) gemacht. In der Teichmitte wurden leichte Belastungen durch Schwermetalle festgestellt, während das Material im Randbereich keine erhöhten Belastungen aufwies. Es wurde eine Volumenabschätzung des abzuführenden Materials gemacht. Die Gesamtmenge wurde für die Submission auf die verschiedenen Entsorgungswege (Wiederverwertung und verschiedene Deponietypen) aufgeteilt.

Die eingegangenen Offerten zeigten massive Unterschiede der Einheitspreise für die verschiedenen Deponietypen. Das Potential zur Kreditüberschreitung veranlasste die Fachabteilung, detailliertere Laboruntersuchungen in Auftrag zu geben, damit die Volumen für die einzelnen Entsorgungswege genauer definiert werden konnten.

Die Ergebnisse der detaillierten Laboruntersuchungen zeigen, dass der grösste Teil des Weihermaterials nicht als Boden wiederverwertet werden darf, da der Anteil gesättigter und ungesättigter Kohlenwasserstoffe zu hoch ist. Dies führt dazu, dass als Entsorgungsweg nur die Deponie zur Verfügung steht. Im Weiteren konnte anhand der detaillierten Untersuchung festgestellt werden, dass es eine vertikale Abstufung des Gehalts an organischen Kohlenstoffen (TOC-Gehalt) gibt. Das Material bis in eine Tiefe von rund einem Meter weist einen deutlich höheren TOC-Gehalt auf als das Material unterhalb eines Meters.

Das Weihermaterial der unteren Schicht darf aufgrund der Laborwerte und in Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle auf der Inertstoffdeponie (Typ B) deponiert werden. Aufgrund des hohen TOC-Gehalts in der oberen Schicht des Weihermaterials darf dieses nicht einer Deponie zugeführt werden (Grenzwert nach VVEA ist für sämtliche Deponietypen deutlich überschritten). Für diesen Teil des Materials wurden verschiedene alternative Entsorgungswege geprüft (Verwendung in der Kalkherstellung, Verbrennung in der KVA, etc.). Als kostengünstigste und in Absprache mit der kantonalen Fachstelle zulässige Variante stellte sich die Abgabe des Materials im Bodennahmезentrum (BAZ) in Rubigen heraus.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden die Volumen in den Offertpositionen revidiert. Die Mehrkosten für die Entsorgung belaufen sich auf CHF 130'000.00 inkl. MwSt.

Mehrkosten Projektentwicklung

Zwischen dem Kostenvoranschlag, welcher für den Kreditantrag hinzugezogen wurde und der Offertstellung des Baumeisters wurde festgelegt, dass zwischen den geplanten Blockriegeln ebenfalls eine Filterschicht in der Sohle eingebaut werden soll, welche Erosionen vorbeugen wird. Um die Blocksteinmauer aufgrund der Stabilität in den Hinterbeton zu setzen, mussten gegenüber dem Kostenvoranschlag zusätzliche Positionen ausgeschrieben werden. Die Mehrkosten für diese Massnahmen betragen gegenüber dem Kostenvoranschlag CHF 35'000.00 inkl. MwSt.

Mehrkosten Einheitspreise

Gegenüber den angenommenen Einheitspreisen im Kostenvoranschlag ist das wirtschaftlich günstigste Angebot rund 8 % höher ausgefallen. Dies führt zu Mehrkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag von CHF 15'000 inkl. MwSt.

Mehrkosten Materialproben

Für die detaillierte Materialanalyse und die Auswertung der Laborergebnisse wurden zusätzliche Aufwendungen von CHF 15'000.00 in Auftrag gegeben.

Kosten

Die Kostenzusammenstellung sieht neu wie folgt aus:

		Gesamtkredit bewilligt	Gesamtkredit neu	Als Nachkredit zu bewilligen
Bauarbeiten	CHF	190'000.00	370'000.00	180'000.00
Projekt und Bauleitung	CHF	90'000.00	90'000.00	0.00
Diverses (Inkonvenienzen, Unvorhergese- henes)	CHF	50'000.00	65'000.00	15'000.00
Total inkl. MWST	CHF	330'000.00	525'000.00	195'000.00

Der Kanton signalisierte, dass die Mehrkosten voraussichtlich mit den gleichen Ansätzen subventioniert werden wie bisher angenommen. Der Subventionsantrag für die Mehrkosten kann erst nach der Genehmigung des Bruttokredits durch den Grossen Gemeinderat eingereicht werden. Die Zusammenstellung der erwarteten Subventionen mit der neuen Ausgangslage sieht wie folgt aus:

Bauteil	Länge [m]	Kosten-schätzung	Beitrag Bund/Kanton		Beitrag RenF	Beitrag Ökofonds EnT	Restkosten Gemeinde
Revitalisierungsprojekt	100	502'000.00	75%	376'500.00	50'200.00	47'600.00	27'700.00
Ordentlicher Gewässerunterhalt	100	11'000.00	33%	3'600.00	0.00	0.00	7'400.00
Nicht beitragsberechtigte Kosten	43	12'000.00	0%	0.00	0.00	0.00	12'000.00
Total inkl. MWST	243	525'000.00		380'100.00	50'200.00	47'600.00	47'100.00
<i>Total bewilligter Kredit GGR 27.01.2017</i>	<i>243</i>	<i>330'000.00</i>		<i>233'600.00</i>	?	<i>15'000.00</i>	<i>81'400.00</i>

Da heute die voraussichtlichen Ansätze für die Beitragsberechnung des Renaturierungsfonds und des Ökofonds bekannt sind, sind die Nettokosten zu Lasten der Gemeinde gegenüber dem ursprünglichen Kreditantrag tiefer, obwohl der Bruttokredit erhöht wird.

Das Projekt wird in der Anlagekategorie Gewässerverbauungen aktiviert und mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben. Die kalkulatorischen Folgekosten betragen in den nächsten Jahren durchschnittlich CHF 3'200.00 pro Jahr.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Umsetzung des Projekts Revitalisierung Weiergraben unter erschwerten Bedingungen wird ein Nachkredit von CHF 195'000.00 inkl. 7,7 % MwSt. bewilligt.
2. Die Gesamtkosten des Projekts erhöhen sich dadurch auf CHF 525'000.00 inkl. 7.7 % MWST. Es werden Subventionen und Beiträge von total CHF 477'900.00 erwartet. Die voraussichtliche Nettobelastung für die Gemeinde sinkt gegenüber dem ursprünglichen Beschluss und beträgt voraussichtlich noch CHF 47'100.00.

Die erforderlichen Mittel von total CHF 525'000.00 werden wie folgt aufgeteilt:

- a) CHF 319'000.00 als Verpflichtungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung, Funktion 7410
- b) CHF 206'000.00 als Nachkredite zu Lasten der Erfolgsrechnung, Funktion 7410

3. Das Gesamtprojekt ist im Finanzplan 2017–2021 mit Nettokosten von CHF 54'000.00 im Jahr 2017 enthalten. Wegen der erwähnten Abklärungen der Belastungen hat sich das Projekt verzögert. Der Entwurf des Investitionsprogramms 2018–2023 wurde gemäss Beschluss angepasst. Die Ausgabe und die Folgekosten belasten den allgemeinen Haushalt und sind angesichts der Nettobelastung tragbar.
4. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
6. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. Juli 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Schlossstrasse; Sanierung Werkleitungen; Realisierung der Deckbelagsarbeiten; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 125'000.00 (Folgegeschäft gemäss GGRB 2015-52 vom 21.08.2015)

Traktandum 4, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

51.131.076 Schlossstrasse

Ausgangslage

Im Jahr 2014 wurden in der Schlossstrasse die Werkleitungen ersetzt, der Strassenbau teilweise erneuert und die Tempo-30-Massnahmen definitiv baulich umgesetzt. Mit der Abrechnung des Verpflichtungskredits (GGRB 2015-52) wurde zur Kenntnis genommen, dass die Deckbelagsarbeiten erst nach rund drei Jahren ausgeführt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Fundationen des unveränderten Strassenbereichs (Steinbett mit Schottertränkung) und des neuen Werkleitungsgrabens (konventionelle, neue Kofferung) musste ein unterschiedliches Setzungsverhalten im Belag erwartet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Setzungen nun abgeklungen sind und der Deckbelag eingebaut werden kann. Mit dem vorliegenden Kreditantrag soll die Finanzierung der Projektierung und der Bauarbeiten genehmigt werden.

Da die Stadt Thun Bereitschaft signalisiert hat, den Teil der Schlossstrasse auf Gemeindegebiet Thun (blaue Fläche) ebenfalls zu sanieren, soll zusätzlich zum Deckbelag des ursprünglichen Projekts (rote Fläche) auf der Restfläche bis zur Gemeindegrenze (orange Fläche) der Randabschluss und der Strassenoberbau saniert werden. Die Kosten für die Ausführung dieses Zwischenabschnitts sind ebenfalls im vorliegenden Kreditantrag enthalten.

Die Deckbelagsarbeiten auf den grün hinterlegten Flächen stehen im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt Merkurstrasse/Grünmattweg/Lenzweg. Die Kosten (Submission und Ausführung) für diese Flächen sind im Sanierungsprojekt Merkurstrasse/Grünmattweg/Lenzweg (Kreditgenehmigung GGRB 2016-47) enthalten und nicht Bestandteil des vorliegenden Kreditantrags.



Stellungnahme Gemeinderat

Die Deckbelagsarbeiten im Schwäbis sind sinnvollerweise koordiniert auszuführen. Die Arbeiten sollen gemeinsam ausgeschrieben werden, damit mit dem grösseren Auftragsvolumen ein wirtschaftlich günstiges Angebot erzielt werden kann. Die NetZulg AG und die Energie Thun AG beteiligen sich mit den beanspruchten Grabenflächen an den Deckbelagsarbeiten.

Erschliessung Fernwärme

Nach Auskunft der NetZulg AG plant sie vorerst kein Fernwärmennetz in diesem Bereich. Zurzeit sei die AVAG gemeinsam mit einer spezialisierten Firma mit der Planung der Fernwärmeleitung vom Schwäbis bis zum Spital Thun beschäftigt. Die Linienführung der Leitung tangiert aber die durch den Deckbelags-einbau betroffenen Strassenabschnitte nicht. Die NetZulg AG wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass nach dem Deckbelagseinbau erst wieder ab 2024 mit einer Strassenaufbruchbewilligung gerechnet werden kann.

Die nachstehenden Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag einer beigezogenen Firma:

Baumeisterarbeiten	CHF	100'000.00
Projektierung/Bauleitung	CHF	10'000.00
Verschiedenes/Reserve	CHF	15'000.00
Total (inkl. 7.7% MWST)	CHF	125'000.00

Die Ausführung der Deckbelagsarbeiten soll vorbehältlich der Kreditgenehmigung im August/September 2018 erfolgen.

Der Grosse Gemeinderat hat an der Sitzung vom 21. August 2015 (GGRB 2015-52) mit der Kenntnisnahme der Abrechnung des Verpflichtungskredits der Sanierung der Schlossstrasse auch davon Kenntnis genommen, dass die Kosten für den Deckbelag in der damals vorgelegten Abrechnung nicht enthalten gewesen sind und dass der entsprechende Kredit zu gegebener Zeit beantragt werde. Für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit sind deshalb die bereits abgerechneten Ausgaben anzurechnen, weshalb für den Verpflichtungskredit von CHF 125'000.00 der Grosse Gemeinderat zuständig ist.

Die Investition in der Funktion Gemeindestrassen wird während einer Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Die kalkulatorischen Folgekosten (Zinse und Abschreibungen) betragen in den nächsten sechs Jahren im Durchschnitt rund CHF 7'800.00.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Realisierung der Deckbelagsarbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung der Schlossstrasse wird ein Verpflichtungskredit von CHF 125'000.00 inkl. 7,7 % MwSt. zulasten der Funktion 6150, Gemeindestrassen, bewilligt.
2. Das Projekt ist im Finanzplan 2018-2022 mit CHF 100'000.00 im Jahr 2018 enthalten. Im Entwurf des Investitionsprogramms 2018-2023 ist das Projekt mit CHF 125'000.00 im Jahr 2018 eingestellt. Die Ausgabe und die Folgekosten belasten den allgemeinen Haushalt und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. Juli 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Finanzen; Jahresrechnung 2017; Genehmigung

Traktandum 5, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

25.700 Jahresrechnung

Ausgangslage

Folgende Dokumente, welche den Ratsmitgliedern in physischer Form zugestellt wurden, bilden die Grundlagen zur Behandlung des Geschäftes:

- Jahresrechnung 2017 mit integriertem Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans (Abgabe an GGR-Sitzung vom 27. April 2018),
- Informelle Nachkredittabelle GGR mit Beträgen ab CHF 30'000.00,
- Medienbericht zum Abschluss der Jahresrechnung 2017 (per E-Mail am 24.04.2018 zugestellt).

Stellungnahme Gemeinderat

Jahresrechnung 2017

Die wichtigsten Angaben können in der Jahresrechnung 2017 dem Kapitel 1 "Berichterstattung" inkl. "Eckwerte und Gesamtbeurteilung im Überblick" sowie dem Medienbericht entnommen werden. An der GGR-Sitzung vom 15. Juni 2018 wird Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen, weitere Erläuterungen machen und Ausführungen zur Jahresrechnung bekannt geben.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2017 an der Sitzung vom 26. März 2018 gemäss Art. 30 ff der Direktionsverordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden (FHDV) genehmigt und zuhanden des Grossen Gemeinderats verabschiedet. Er hat unter anderem Folgendes beschlossen:

1. Die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden und bereits bewilligten Nachkredite von CHF 2'092'216.00 für gebundene Ausgaben und CHF 914'970.00 für neue Ausgaben werden zur Kenntnis genommen bzw. soweit notwendig nachträglich noch bewilligt.
2. Es fallen keine weiteren Nachkredite in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates. Das Parlament erhält als Information eine Nachkredittabelle mit Beträgen ab CHF 30'000.00. Diese Nachkredittabelle wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat als das für den Finanzaushalt verantwortliche Organ bestätigt den Sachverhalt gemäss Vollständigkeitserklärung zuhanden des Revisionsorgans. Per heutiges Datum sind keine wesentlichen Risiken bekannt, die weitere Rückstellungen bedingen würden.
4. Die Jahresrechnung 2017 mit einem Ertragsüberschuss Gesamthaushalt von CHF 6'309'817.68 wird gemäss Antrag der Exekutive, Ziffer 8 der Jahresrechnung, genehmigt und zuhanden des Revisionsorgans verabschiedet.

Revision Jahresrechnung 2017 - Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens

Am 1. Juli 2005 setzte die Einwohnergemeinde das Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens in Kraft. Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Grundstücke des Finanzvermögens, konkret für

- a) den aperiodischen Grossunterhalt,
- b) wertvermehrende Investitionen,
- c) Kauf von Grundstücken.

Beim Kauf von Grundstücken des Finanzvermögens, welche nach Reglement zu einer entsprechenden Entnahme führen, sind im Ausmass der Entnahme übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen vorzunehmen. Geäufnet wird die Spezialfinanzierung aus Buchgewinnen beim Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens. Mit der Einführung von HRM2 sind übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, wie vorgenannt, nicht mehr zulässig. Das Reglement ist somit in einem wesentlichen Punkt nicht mehr vollziehbar.

Dem Gemeinderat ist die Situation mit HRM2 bewusst. Im Hinblick auf die Liquidierung dieser Spezialfinanzierung sollen inskünftig Entnahmen aus der Spezialfinanzierung forciert und auf weitere Einlagen verzichtet werden. Er hat deshalb dem Grossen Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Parzellen an der Scheidgasse und am Dükerweg beantragt, die Buchgewinne nicht in die Spezialfinanzierung einzulegen. Das Parlament hat diesem Sachverhalt zugestimmt.

Das Reglement soll wie erwähnt als Folge der Einführung von HRM2 aufgehoben werden. Das Revisionsorgan empfiehlt, den künftigen Einlageverzicht vom Grossen Gemeinderat noch explizit beschliessen zu lassen, was hiermit geschehen soll.

Antrag Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Art. 51 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2017 wird gemäss Ziffer 8 des Dokuments wie folgt genehmigt:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand	Ertrag	Ergebnis
Gesamthaushalt	CHF 62'544'135.22	CHF 68'853'952.90	CHF 6'309'817.68
davon Allgemeiner Haushalt	CHF 56'774'997.90	CHF 63'043'747.32	CHF 6'268'749.42
davon Spezialfinanz. Feuerwehr	CHF 1'005'116.77	CHF 984'422.35	CHF - 20'694.42
davon Spezialfinanz. Abwasser	CHF 2'577'041.40	CHF 2'617'421.20	CHF 40'379.80
davon Spezialfinanzierung Abfall	CHF 1'895'009.75	CHF 1'899'282.75	CHF 4'273.00
davon Spezialfinanzierung Forst	CHF 291'969.40	CHF 309'079.28	CHF 17'109.88
INVESTITIONSRECHNUNG			
Gesamthaushalt	CHF 4'121'136.30	CHF 202'412.25	CHF 3'918'724.05
NACHKREDITE			
Zu genehmigen gemäss Ziffer 1.13	CHF 0		

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Reglement für die Spezialfinanzierung Buchgewinne Grundstücke des Finanzvermögens in wesentlichen Teilen wegen den Bestimmungen von HRM2 nicht mehr umgesetzt werden kann. Auf die Einlage von künftigen Buchgewinnen wird deshalb explizit verzichtet. Die Mittelverwendung soll forciert und das Reglement aufgehoben werden, wenn die Mittel verwendet wurden.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
- Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - ROD Treuhand AG
 - Finanzen (2 Exemplar)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. Juli 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Präsidiales; Einwohnergemeinde Schwendibach; freiwillige Eingemeindung in Steffisburg; Kenntnisnahme Grundlagenbericht der Gemeinderäte Steffisburg und Schwendibach sowie Ermächtigung Gemeinderat Steffisburg zur Ausarbeitung des Fusionsvertrags und des Fusionsreglements zu Handen der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 3. Mai 2019

Traktandum 6, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

10.080.022 Gemeindefusionen

Ausgangslage

Auf Initiative des Gemeinderates Schwendibach befasst sich seit Oktober 2014 eine Spurgruppe mit Vorabklärungen zu einer möglichen Fusion der Gemeinden Steffisburg und Schwendibach. Die beiden Gemeinderäte haben mit der Genehmigung eines Fusionsabklärungsvertrags am 12. Oktober 2015 (Steffisburg) bzw. am 15. Oktober 2015 (Schwendibach) den Startschuss für umfassende Abklärungen erteilt. Als erster Schritt wurde definiert, dass durch eine Interkommunale Projektgruppe (IKPG) ein Grundlagenbericht erarbeitet werden soll, welcher unter Berücksichtigung aller Faktoren und Eigenschaften der beiden Gemeinden aufzuzeigen hat, wie und mit welchen Auswirkungen eine mögliche Fusion umgesetzt werden könnte.

Die Nachbargemeinden links der Zulg, also Homberg, Horrenbach-Buchen und Teuffenthal, haben klar signalisiert, dass sie am Fusionsprojekt nicht mitmachen und eine Eingemeindung im heutigen Zeitpunkt ablehnen. Im Gegenzug äusserte sich die Gemeinde Steffisburg im Rahmen der geführten Gespräche ebenso klar, dass sie nach Abschluss des Fusionsprojektes mit der Gemeinde Schwendibach mittelfristig primär aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht bereit ist, eine weitere Fusion in Angriff zu nehmen.

Der konkrete Terminplan für das Fusionsprojekt sieht wie folgt aus:

Was, Projektschritt	Wer	Wann
Ausarbeitung Projektorganisation, Organisationsstatut, Fusionsabklärungsvertrag, Grobterminplan, Kreditbewilligung (Gesuch um Abklärungsbeitrag an Kanton)	Spurgruppe mit Vertretern aus den Gemeinden Schwendibach und Steffisburg	2014/2015
Entscheid Legitimation Abklärungen und Einsetzung Interkommunale Projektgruppe IKPG	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	12.10.2015 15.10.2015
Gemeinsamer Medienbericht zum offiziellen Start der Fusionsverhandlungen	Gemeinderat	19.10.2015
Erste Sitzung Interkommunale Projektgruppe IKPG	IKPG	02.11.2015, 14.00 Uhr
8 weitere Sitzungen der IKPG	IKPG	25.01.2016 – 04.12.2017
Der Grundlagenbericht der IKPG gemäss Fusionsabklärungsvertrag liegt vor (1. Entwurf z.H. IKPG)	Präsidiales z.H. IKPG	31.05.2017
Finanzielle Auswirkungen einer möglichen Fusion sind bekannt (Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen mit erstem Fazit)	TPG Finanzen	30.06.2017
Auswirkungen eines möglichen neuen Schulmodells sind bekannt und werden in Grundlagenbericht eingebaut (mit anschliessender Fertigstellung Grundlagenbericht durch Abteilung Präsidiales z.H. Entscheid-Gremien)	TPG Bildung z.H. IKPG Präsidiales	31.10.2017 24.11.2017
Information Gemeinderäte mit Freigabe Unterlagen zur allfälligen Mitwirkung	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	11.12.2017 07./18.12.2017
Information Bevölkerung als Start zur Mitwirkung (Veranstaltung in Schwendibach, Information anl. GGR-Sitzung in Steffisburg, gemeinsamer Medienbericht)	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	GGR 26.01.2018 Infoveranstaltung 17.01.2018
öffentliche Mitwirkung	Bevölkerung	17.01. bis 26.02.2018
gemeinsame Medienmitteilung zu den Resultaten aus der öffentlichen Mitwirkung	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	15.03.2018
Die Grundsatzentscheide der Gemeinderäte sind gefällt	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	GR 26.03.2018 GR 12.04.2018
Ausarbeitung Grundsatzentscheide zu Handen GGR Steffisburg / Gemeindeversammlung Schwendibach	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	April/Mai 2018; anschl. Versand Unterlagen: GGR - 31.05.2018 GV - ca. 09.05.2018
gemeinsame Medienkonferenz der Gemeinderäte zum Grundsatzentscheid	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	06.06.2018, 10.00 Uhr, Gemeindeverwaltung Steffisburg
Grundsatzentscheid über Fortführung des Projekts durch GGR Steffisburg / Gemeindeversammlung Schwendibach	GGR Steffisburg GV Schwendibach	15.06.2018 15.06.2018 (voraussichtlich ordentliche GV)
Ausarbeitung Fusionsvertrag und evtl. Reglement (GO Steffisburg wird übernommen)	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	August/September 2018
Vorprüfung Fusionsdokumente durch Kanton Bern	AGR	Oktober/November 2018
Vorbereitung Fusionsbeschluss (Botschaft, Fusionsvertrag)	Gemeinderat Steffisburg Gemeinderat Schwendibach	Februar/März 2019
Fusions-Schlussabstimmung in beiden Gemeinden Zuständigkeit Steffisburg: GGR mit fakultativem Referendum Zuständigkeit Schwendibach: Gemeindeversammlung	Grosser Gemeinderat Gemeindeversammlung	03.05.2019 03.05.2019 (a.o. GV)
Genehmigung Fusion durch Kanton Bern	AGR, Regierungsrat	Juni/Juli 2019 bzw. Oktober/November 2019 wenn Gemeindeabstimmung erforderlich (nur bei Anpassung Gemeindeordnung Steffisburg)
Umsetzung Fusion	Gemeinderat	ab 01.01.2020

Da für die Fertigstellung des Grundlagenberichts noch zusätzliche Abklärungen, insbesondere rund um das Thema "Schule", vorgenommen werden mussten, haben sich die beiden Gemeinderäte geeinigt, den möglichen und ursprünglich vorgesehenen Fusionszeitpunkt vom 1. Januar 2019 auf den 1. Januar 2020 hinauszuschieben. Damit wurde gewährleistet, dass eine gemeindeübergreifende Diskussion im linken Zulgtal zur Schulsituation im Falle einer Fusion von Schwendibach mit Steffisburg geführt werden konnte.

Stellungnahme Gemeinderat

Die interkommunale Projektgruppe (IKPG) und die sieben Teilprojektgruppen haben alle erforderlichen Abklärungen getroffen und die Ergebnisse in den Grundlagenbericht einfließen lassen. Die Abklärungsergebnisse und die zu treffenden Massnahmen können dem Grundlagenbericht entnommen werden.

Die beiden Gemeinderäte Steffisburg und Schwendibach haben gestützt auf die Abklärungen im Grundlagenbericht folgende Würdigung bzw. folgendes Fazit gezogen:

Die Arbeiten und Verhandlungen in den Teilprojektgruppen wurden intensiv geführt. Es kann grundsätzlich festgehalten werden, dass keine unlösbaren Aufgaben vorhanden sind, die einen Zusammenschluss grundsätzlich in Frage stellen würden.

Die Abklärungen in der Teilprojektgruppe Bildung unter Einbezug der "Schule Linke Zulg" waren geprägt von einem sehr grossen Engagement aller beteiligten Personen und Behörden. Das Thema Volksschule darf nicht nur aus rein sachlicher Sicht beurteilt werden, da dieses erfahrungsgemäss mit Emotionen belegt ist. Eine allfällige Fusion von Steffisburg und Schwendibach würde für den "Schulraum Linke Zulg" massive Auswirkungen haben. Wenn die Kinder von Schwendibach nach Steffisburg zur Schule gehen, fehlt im System rund ein Viertel der bisherigen Schülerinnen und Schüler. Das System ist auf vier Gemeinden ausgerichtet und würde mit einem Wegfall der Gemeinde Schwendibach nicht mehr plangemäss funktionieren.

Aus rein finanzieller Sicht wäre die Fusion für die Volksschule vertretbar. Heute nicht bekannte Folgekosten aus Angleichung des Standards oder aus Infrastrukturen könnten bis zu einem gewissen Grad abgedeckt werden.

Bei einem Zustandekommen der Fusion zwischen den Gemeinden Steffisburg und Schwendibach würde die operative Umsetzung auf den 1. Januar 2020 erfolgen. Der Schulwechsel aller Schwendibacher Kinder nach Steffisburg würde unabhängig des Alters und der Klasse sieben Monate später, das heisst per 1. August 2020, vollzogen.

Die finanziellen Auswirkungen der zu überführenden Liegenschaften ins Finanzvermögen können noch nicht beziffert werden. Ein Verkauf des Schulhauses Allmerütti 5a mit Garage und Gemeindeverwaltung im UG wäre nach der Entwidmung anzustreben. Ein Verkauf dürfte wohl mindestens den amtlichen Wert von CHF 617'600.00 einbringen. Eine Verkehrswertschätzung liegt derzeit nicht vor. Der mögliche Verkaufserlös stellt somit eine Risikoabdeckung dar. Könnte die Liegenschaft nicht veräussert oder weitervermietet werden, wäre ab dem Jahr 2021 je nach baulichem Unterhalt mit einem Aufwandüberschuss zu rechnen.

An die Projektkosten der Fusion von CHF 151'000.00 leistet der Kanton den nach Gesetz höchst möglichen Beitrag von CHF 70'000.00. Bis heute sind gesamthaft CHF 110'000.00 ausgegeben worden. Aufgrund des kantonalen Gesetzes zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen könnte mit einem einmaligen Fusionsbeitrag von rund CHF 480'000.00 gerechnet werden. Das entsprechende Gesuch würde nach Vollzug der Fusion beim Kanton Bern eingereicht. Dieser Beitrag ist in den finanziellen Berechnungen noch nicht enthalten und hätte nur "einmaligen" Charakter.

Aus finanzieller Sicht betrachtet, würde nach einer Fusion für die Gemeinde Steffisburg ein Nettoertrag resultieren, welcher aber langfristig betrachtet nicht nachhaltig wäre. Der Ertrag ergäbe sich primär aus den Kompensationszahlungen des Kantons. Schwendibach erhält heute beim Finanzausgleich nebst dem Disparitäten-Abbau eine Mindestausstattung und einen geografisch-topografischen Zuschuss. Diese Massnahmen für besonders belastete Gemeinden würden bei einer Fusion wegfallen. Die wegfallende Mindestausstattung würde durch den Kanton während fünf Jahren voll, während zwei Jahren zu 75 %, während zwei Jahren zu 50 % und einem Jahr zu 25 % abgefedert. Im Jahr 2027 würde der Ertrag noch CHF 26'000.00 betragen, ab dem Jahr 2030 fiele dieser komplett weg.

Die Fusion hätte minime Auswirkungen auf die personelle Situation in der Gemeindeverwaltung Steffisburg. Für den Betrieb des Schulhauses in Schwendibach bis Ende Juli 2020 und die anschliessenden Abschlussarbeiten müsste einzig die Bewartung sichergestellt werden. Die Arbeitsverträge mit den Angestellten der Gemeinde Schwendibach würden aufgelöst.

Zur geplanten Fusion der Gemeinden Schwendibach und Steffisburg wurde vom 18. Januar bis am 26. Februar 2018 eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Dazu führte die Gemeinde Schwendibach eine öffentliche Informationsveranstaltung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner am 17. Januar 2018 durch. In der Gemeinde Steffisburg wurde in der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 26. Januar 2018 über die Mitwirkung informiert. Zudem wurde über die gängigen Medienkanäle auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht. Die Auswertung der Mitwirkungsergebnisse können dem Grundlagenbericht entnommen werden.

Heute geht es nun darum, dass die Legislativorgane (in Steffisburg der Grosse Gemeinderat und in Schwendibach die Gemeindeversammlung) den Grundsatzbeschluss über die Fortführung oder den Abbruch des Fusionsprojekts treffen. Stimmen beide Organe einer Fortführung zu, würde anschliessend der Fusionsvertrag erarbeitet und eine Vorprüfung der Fusionsdokumente durch den Kanton durchgeführt.

Die finale Schlussabstimmung zur Fusion würde in der ersten Jahreshälfte 2019 (konkret am 3. Mai 2019) stattfinden. Zuständig hierfür sind in Steffisburg das Parlament (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums) und in Schwendibach die Gemeindeversammlung. Abschliessend müsste die Fusion noch durch den Regierungsrat genehmigt werden, bevor diese per 1. Januar 2020 umgesetzt werden könnte. Sollten eine oder beide Gemeinden den Fusionsvertrag im Rahmen der Behandlung des Geschäftes am 3. Mai 2019 ablehnen, gälte die Fusion als abgelehnt und damit als gescheitert.

Die Gemeinderäte Steffisburg und Schwendibach beantragen den Legislativorganen, sie in Kenntnis des Grundlagenberichts und der Resultate aus der öffentlichen Mitwirkung zu beauftragen und zu ermächtigen, das Fusionsprojekt konkret aufzugeleisen sowie die erforderlichen Grundlagen (Fusionsvertrag und Fusionsreglement) auszuarbeiten.

Antrag Gemeinderat

1. Der Grundlagenbericht der beiden Gemeinderäte Steffisburg und Schwendibach zum initiierten Fusionsprojekt wird zur Kenntnis genommen.
2. Gestützt auf den vorliegenden Grundlagenbericht und in Kenntnis der Resultate aus der öffentlichen Mitwirkung wird der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt, das Fusionsprojekt konkret aufzugeleisen und die erforderlichen Grundlagen (Fusionsvertrag und Fusionsreglement) auszuarbeiten.
3. Dem Grossen Gemeinderat sind der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement an der Sitzung vom 3. Mai 2019 zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Stimmen der Grosse Gemeinderat Steffisburg und die Gemeindeversammlung Schwendibach am 3. Mai 2019 sowohl dem Fusionsvertrag wie auch dem Fusionsreglement zu, kann die Fusion per 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Vorbehalten bleiben das fakultative Referendum zum Beschluss des Grossen Gemeinderates Steffisburg sowie die Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Bern.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
6. Dieser Beschluss wird eröffnet:
 - Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
 - Gemeinderat Schwendibach
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Rolf Zeller, Gemeindeschreiber
 - Abteilung Präsidiales
 - Abteilung Finanzen

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der BDP-Fraktion betr. "Beiträge an Schullager" (2018/03); Behandlung

Traktandum 7, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2018 reichte die BDP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Beiträge an Schullager" (2018/03) ein.

Begehren

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie er die Durchführung von Klassenlagern sicherstellen kann.

Begründung:

Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass pro Teilnehmer/in an Klassenlagern, eingeschlossen sind hier alle Ski- und Landschullager und ähnliche Veranstaltungen, nur noch ein Höchstbetrag von CHF 60.00 von Seiten der Erziehungsberechtigten zu bezahlen sei. Wenn auf Grund von finanziellen Einschränkungen solche Lager nicht mehr durchführbar wären, fällt ein wichtiger sozialer Aspekt weg.

Stellungnahme Gemeinderat

Landschulwochen, Lager, Exkursionen und Schulreisen sind wichtige und wertvolle Momente innerhalb der Schulzeit der Schülerinnen und Schüler. Es ist deshalb ein Anliegen und Bedürfnis, dass diese sozial und pädagogisch sinnvollen Lager und Reisen weiterhin durchgeführt werden können.

Zurzeit wird detailliert geprüft, welche Anlässe wie stark finanziell durch diesen Bundesgerichtsentscheid betroffen sind und wo Anpassungen als notwendig erachtet werden. Interne Richtlinien und die Empfehlung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, welche am 16. März 2018 erschienen sind, werden ebenfalls in die Auswertung einbezogen. Das Postulat kann daher angenommen werden.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der BDP-Fraktion "Beiträge an Schullager" (2018/03) wird angenommen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung
 - Bildung
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. Juli 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Mehr bezahlbaren Wohnraum und fairen Mietverhältnissen dank Offenlegung des vorherigen Mietzinses" (2018/04); Behandlung

Traktandum 8, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung vom 16. März 2018 reichte die SP/Grüne-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Mehr bezahlbaren Wohnraum und fairere Mietverhältnisse dank Offenlegung des vorherigen Mietzinses" (2018/04) ein.

Begehren

Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, beim Regierungsrat vorstellig zu werden, mit dem Ziel, dass beim Abschluss neuer Mietverträge in Steffisburg Art. 270 Abs. 2 OR zur Anwendung gelangt, d.h. dass der vorherige Mietzins automatisch mit dem entsprechenden Formular bekanntgegeben werden muss.

Begründung:

Art. 270 Abs. 2 OR räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, im Fall von Wohnungsmangel für das ganze Kantonsgebiet oder Teile desselben eine Formularpflicht einzuführen. Die Vermieterschaft müsste für den Abschluss von Mietverträgen das von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigte Formular verwenden. Dadurch würde die Vermieterschaft verpflichtet, bei Abschluss eines neuen Vertrages den vorherigen Mietzins bekanntzugeben. Diese Formularpflicht richtet sich sinngemäss nach derjenigen für die Mietzinserhöhungen (Art. 269d OR), die von Bundesrechts wegen obligatorisch ist. Es bleibt, infolge fehlender Regelung beim Bund, den Kantonen überlassen, eine entsprechende Pflicht einzuführen. Diese Pflicht besteht bereits in diversen Kantonen, jedoch nicht im Kanton Bern.

Der Gemeinderat hat das Postulat am 27. März 2018 der Abteilung Hochbau/Planung zur Stellungnahme zugewiesen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Frage der Formularpflicht wird seit geraumer Zeit auf allen Ebenen intensiv diskutiert.

- Kantonale Ebene: Am 23. Januar 2013 lehnte der Grosse Rat die Motion 134-2012 (Formularpflicht gemäss Artikel 269d Obligationenrecht bei einer Leerwohnungsziffer von unter 1,0 %) mit 83 zu 45 Stimmen deutlich ab. Der Regierungsrat hatte dem Grossen Rat am 14. November 2012 die Ablehnung dieses Vorstosses beantragt.
- Bundesebene: Der Bundesrat beantragte dem Parlament am 27. Mai 2015 die flächendeckende Einführung der Formularpflicht. Der Nationalrat trat am 8. Juni 2016 mit 106 zu 83 Stimmen nicht auf die Vorlage ein. Am 13. September 2016 trat der Ständerat mit 29 zu 14 Stimmen nicht auf die Vorlage ein.
- Gemeindeebene: Nachdem Versuche, die Formularpflicht einzuführen, sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene gescheitert sind, ist die Diskussion dieses nationalen Mietrechts-Themas im vergangenen Jahr durch eine offenbar koordinierte Aktion auf der kommunalen Ebene angekommen. Es haben sich bereits die Städte Ostermundigen, Zollikofen, Muri-Gümligen, Köniz, Burgdorf, Bern und Thun damit befasst.

Der Gemeinderat Steffisburg anerkennt, dass es durchaus Gründe für die Einführung der Formularpflicht geben könnte. Immerhin gilt die Formularpflicht bereits heute in den Kantonen Nidwalden, Zug, Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf und Zürich. Der Bundesrat ist ebenfalls zum Schluss gekommen, dass die Einführung der Formularpflicht und die damit verbundene Transparenz auf dem Mietwohnungsmarkt eine preisdämpfende Wirkung haben könnte. Die politische Diskussion hat aber gezeigt, dass es auch Gründe gibt, die gegen die Einführung der Formularpflicht sprechen. Offenbar ist die Formularpflicht weder auf Bundesebene noch im Kanton Bern mehrheitsfähig.

Nach Prüfung des Begehrens ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass er die Einführung einer Formularpflicht für Steffisburg insbesondere aus den folgenden Gründen ablehnt:

- Keine zusätzlichen Regulierungen für den Mietwohnungsmarkt: Das Mietrecht ist bereits heute stark reguliert. Weitere Regulierungen (insbesondere die Einführung der Formularpflicht) könnten unter Umständen auch kontraproduktiv und nicht im Interesse der Mieterinnen und Mieter sein. So besteht z.B. im Kanton Genf trotz stark reguliertem Wohnungsmarkt nach wie vor grosse Wohnungsnot.
- Keine investitionsfeindlichen Signale: Steffisburg braucht zusätzliche Wohnungen. Für diese Wohnungen braucht es Investoren. Investitionen in Mietwohnhäuser sollen für Investoren attraktiv bleiben. Die Formularpflicht könnte sich negativ auf die Investitionstätigkeit im Wohnungsmarkt auswirken, obwohl bei neu erstellt Mietwohnungen kein Anfangsmietzins geltend gemacht werden kann.
- Schutz der Vertragsfreiheit (Privatautonomie): Grundsätzlich besteht kein Grundrecht zu erfahren, zu welchen Bedingungen Dritte einen Vertrag abgeschlossen haben. Die im Mietrecht vorgesehene Möglichkeit zur Anfechtung des Anfangsmietzinses bricht den Grundsatz „*pacta sunt servanda*“¹. Dem Mieter wird gestattet, einen abgeschlossenen Vertrag im Nachhinein (bis 30 Tage, nachdem ihm die Schlüssel übergeben wurden) zu seinen Gunsten abändern zu lassen. Für den Vermieter bedeutet das, dass er einen Vertrag abschliessen muss, von dem er nicht weiss, wie dieser am Schluss aussieht. Dies fördert die Gefahr von Streitigkeiten.
- Fragliche Wirkung dieser Massnahme: Für den Gemeinderat gibt es keine Hinweise, dass die Formularpflicht auch tatsächlich Wirkung entfaltet. Es wird zwar Transparenz geschaffen. Und allenfalls hat die Massnahme auch eine gewisse mietzinsdämpfende Wirkung. Sie verändert aber nicht das Wohnungsangebot. Die Einführung der Formularpflicht hat damit keinen direkten Einfluss auf die Leerwohnungsziffer. Die Massnahme könnte im Gegenteil eine kontraproduktive Wirkung haben. Es besteht die Gefahr, dass der Wohnungsmarkt weniger dynamisch wird.
- Respektierung von politischen Entscheiden: Eine Mehrheit hat sich sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene gegen die Einführung der Formularpflicht ausgesprochen. Diese Beschlüsse sind zu respektieren. Der Gemeinderat ist nicht bereit, beim Regierungsrat in einer Frage vorstellig zu werden, zu der sich dieser klar geäussert hat.
- Keine Insellsungen: Für den Gemeinderat ist nicht denkbar, dass die Formularpflicht nur in Steffisburg eingeführt wird. Es stellen sich dabei auch Rechtsfragen. Es ist für den Gemeinderat offen, ob Artikel 270 Absatz 2 OR die Einführung in einzelnen Gemeinden überhaupt zulässt. Gemäss Artikel 270 Absatz 2 OR können die Kantone im Falle von Wohnungsmangel für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars obligatorisch erklären. Bisher wurde die Formularpflicht gemäss dem Kenntnisstand des Gemeinderates nur für ganze Kantonsgebiete eingeführt. Wie das Ganze rechtlich ausgestaltet werden müsste, wenn die Formularpflicht nur für einzelne Gemeinden eingeführt werden sollte, müsste noch vertieft abgeklärt werden.

¹ (dt. Verträge sind einzuhalten) ist das Prinzip der Vertragstreue im öffentlichen und privaten Recht. Es handelt sich um den wichtigsten Grundsatz des öffentlichen ebenso wie des privaten Vertragsrechts.

- Kein Wettbewerbsnachteil für Steffisburg: Die Einführung der Formularpflicht für einzelne Gemeinden wäre für diese ein Wettbewerbsnachteil. Investoren und daraus folgende Vermieter könnten abgehalten werden.
- Zusätzlicher administrativer Aufwand: Die Einführung einer Formularpflicht würde sowohl für die Vermieter wie auch für die zuständigen kantonalen Stellen zu einer Erhöhung des administrativen Aufwands führen.
- Zunahme von Streitfällen: Mit der Einführung der Formularpflicht könnte es zu einer Zunahme von Streitfällen kommen (mit entsprechenden Auswirkungen auf die Stellenbestände der Gerichte).
- Transparenz ist bereits heute möglich: Mieterinnen und Mieter haben bereits nach geltendem Recht einen Anspruch auf Bekanntgabe des Vormietzinses (vgl. Art. 270 Abs. 1 OR). Sie können sich zudem über andere Kanäle (z.B. Internet) über die ortsüblichen Mietzinse informieren. Es wird deshalb geltend gemacht, dass die Formularpflicht unnötig ist.
- Der Leerwohnungsbestand im Kanton Bern beträgt gemäss Bundesamt für Statistik per 31.12.2016 1.84 % (Schweiz 1.45 %), was 10'274 (Schweiz 64'274) leer stehenden Wohnungen entspricht. So mit kann nicht von Wohnungsmangel gesprochen werden und es ist nachvollziehbar, dass der Kanton von seinem Recht, die Offenlegung des vorherigen Mietzinses nicht als obligatorisch zu erklären, nicht Gebrauch macht.
- Der Regierungsrat wird die Nachweispflicht der Anfangsmiete einführen, wenn dies aus Gründen der Wohnungsnot erforderlich ist.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Mehr bezahlbaren Wohnraum und fairere Mietverhältnisse dank Offenlegung des vorherigen Mietzinses" (2018/04) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. Juli 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus" (2018/06); Beantwortung

Traktandum 9, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung vom 16. März 2018 reichte die SP/Grüne-Fraktion eine Interpellation zur "Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus" (2018/06) ein:

Laut dem geltenden Raumplanungsgesetz sind die Kantone und Gemeinden angehalten, den verfügbaren Boden haushälterisch zu nutzen und den künftigen Flächennutzungsbedarf gezielt mittels einer Siedlungsentwicklung und -verdichtung nach „innen“ abzudecken. Dies führt u. a. zu höheren Wohnungspreisen und damit zu einer Verdrängung von günstigem Wohnraum. Bezahlbarer Wohnraum wird immer knapper und davon ist eine zunehmend breitere Bevölkerungsschicht betroffen. Grundvoraussetzung für eine attraktive, lebendige Gemeinde ist jedoch eine ausgewogen durchmischte Bevölkerung. Es braucht daher für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nebst rein raumplanerischen Instrumenten vermehrt auch gezielte, demografisch orientierte Massnahmen, welche insbesondere ein vielfältiges Angebot an bezahlbaren Wohnungen für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen. Hierbei sei vor allem an die Förderung des gemeinnützigen und gemeindeeigenen Wohnungsbaus, aber auch an den Erlass geeigneter Bauvorschriften oder an eine gezielte Beteiligung der Gemeinde bei Projekten Dritter gedacht.

Aufgrund dieser Überlegungen bitten wir den Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Gemeinderat auch der Auffassung, dass mittels einer gezielten Förderung des gemeinnützigen, aber auch des gemeindeeigenen Wohnungsbaus der eingangs erwähnten Entwicklung hinsichtlich Mietzinse und Demografie entgegen gewirkt werden kann?
2. Welche bodenpolitischen Grundsätze, Zielsetzungen, Richtlinien oder sogar Vorschriften (z.B. Baureglement, Reglement für bestimmte Landkäufe zur Wohnbauförderung analog zur Förderung von Betriebsansiedlungen) gibt es in Steffisburg, die allgemein den gemeinnützigen oder auch den gemeindeeigenen Wohnungsbau betreffen und fördern?
3. Inwieweit hat der Gemeinderat in den vergangenen 10 Jahren gemeindeeigenes Land für den gemeinnützigen Wohnungsbau veräussert und gedenkt er dies künftig zu intensivieren?
4. Inwieweit hat der Gemeinderat in den vergangenen 10 Jahren Land und/oder Liegenschaften zur Förderung des gemeinnützigen und/oder des gemeindeeigenen Wohnungsbaus erworben?
5. Wie gross ist das Angebot an gemeindeeigenen Wohnungen und inwieweit gedenkt der Gemeinderat dieses noch zu erweitern?
6. Beabsichtigt der Gemeinderat für die Zukunft, den Anteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus bei Nutzungsplänen und Siedlungssanierungen ab einem bestimmten Umfang reglementarisch vorzuschreiben?
7. Was gedenkt der Gemeinderat sonst noch zu unternehmen, um der eingangs erwähnten Entwicklung entgegen zu wirken?

Stellungnahme Gemeinderat

Der Wohnflächenbedarf pro Einwohner wird immer grösser. Im Jahre 1980 belegte jede Schweizerin und jeder Schweizer durchschnittlich 34 m² Wohnfläche. Im Jahr 2000 waren es bereits 44 m². Inzwischen ist dieser Wert gemäss einer Analyse der Firma Wüst & Partner auf über 50 m² gestiegen. Gemeinnütziger Wohnungsbau fängt also bei jedem einzelnen an, indem er seine Ansprüche und sein Streben nach mehr zügelt.

Wie sehen die Lösungsansätze aus?

Auf kommunaler Ebene können wir dies in erster Linie über die Raumplanung beeinflussen. Konkret heisst das:

- **Wir müssen den knappen Raum besser und nachhaltig nutzen:** Wir müssen in Gebieten bauen, die mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind, wo Schulen, Freizeitmöglichkeiten sowie alle privaten Dienstleistungen lokal vorhanden sind. Mit dem kantonalen Richtplan und den Agglomerationsprogrammen Siedlung und Verkehr zielt der Kanton Bern seit mehreren Jahren in diese Richtung.
- **Wir müssen den vorhandenen Raum intensiver nutzen:** Wenn wir nicht weiter in die Fläche wachsen wollen, müssen wir mehr in die Höhe bauen und näher zusammenrücken. Hier sind wiederum der Kanton und vor allem die Gemeinden gefordert. Andernfalls müssen wir uns wieder mit kleineren Wohnungen zufriedengeben.
- **Wir müssen bedarfsgerechten Raum schaffen:** Die Lebensformen ändern sich. Wir benötigen sowohl Single-, Paar- und Familienwohnungen sowie Wohnungen für ältere Menschen. Wir benötigen ausserdem Wohnungen für alle sozialen Gruppen. Hier sind jene gefordert, die Wohnungen bauen, das heisst institutionelle und private Investoren und in ganz besonderem Masse gemeinnützige Wohnbauträger.

Auf privater Ebene kann dies sein:

- **Selbsthilfe als Antwort auf Wohnungsnot und Spekulation:** Die ersten Wohnbaugenossenschaften wurden handlungsfähig dank der Solidarität einer grossen Zahl von Mitgliedern. Diese legten ihr Geld zusammen, kauften damit Land und entzogen es der Spekulation.
- **Genossenschaftswohnungen sind preiswert, aber nicht billig:** Das Erfolgsrezept ist langfristig und liegt im Prinzip der Gemeinnützigkeit: Eine Genossenschaft verlangt keine Marktmieten; sie kalkuliert den Mietzins wohl nach üblichen kaufmännischen Grundsätzen, aber nur aufgrund der effektiven Kosten und Rückstellungen (Kostenmiete); auf die Dauer sinken die Mieten deshalb relativ im Vergleich mit Marktmieten.
- **Einzelne Genossenschaften bauen auch Eigentum, die Prinzipien sind dieselben:** Die Genossenschaft will keinen Gewinn erzielen, die Wohnungen sind preisgünstig und können mit geeigneten Klauseln vor spekulativem Weiterverkauf geschützt werden.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Ist der Gemeinderat auch der Auffassung, dass mittels einer gezielten Förderung des gemeinnützigen, aber auch des gemeindeeigenen Wohnungsbaus der eingangs erwähnten Entwicklung hinsichtlich Mietzinse und Demografie entgegen gewirkt werden kann?

Ja. Der Gemeinderat ist jedoch nur ein kleiner Player, der primär raumplanerische Leitplanken setzen kann. Zur Umsetzung der (Förder)massnahmen braucht es Landbesitzer, Investoren und Private sowie allenfalls die Stimmberechtigten, da der Gemeinderat kein finanzielles Engagement unter dem Aspekt

der Gemeinnützigkeit eingehen kann. Falsch ist zudem die eingangs gemachte Aussage der Interpellanten, wonach die Siedlungsentwicklung und –verdichtung nach Innen zu höheren Wohnungspreisen führt. Alte Quartiere weisen meistens eine sehr schlechte Ausnutzung auf. Bei einer Quartiererneuerung werden auf der gleichen Landfläche massiv mehr Wohneinheiten erstellt. Würden diese zusätzlichen Wohneinheiten auf dem Grünen gebaut, fallen hohe Erschliessungskosten an und es wird wertvolles Kulturland vernichtet. Diese nicht mehr gewünschte Zersiedelung verhindert nicht, dass in den "alten" Quartieren hohe Kosten für Unterhalt oder Sanierung anfallen. Daher dürften die Gesamtinvestitionen (Neubau auf grüner Wiese und Sanierung bestehender Wohnraum) wohl in ähnlicher Höhe liegen wie eine Siedlungsentwicklung nach Innen, welche jedoch keinen Kulturlandverlust zur Folge hat.

Frage 2: Welche bodenpolitischen Grundsätze, Zielsetzungen, Richtlinien oder sogar Vorschriften (z.B. Baureglement, Reglement für bestimmte Landkäufe zur Wohnbauförderung analog zur Förderung von Betriebsansiedlungen) gibt es in Steffisburg, die allgemein den gemeinnützigen oder auch den gemeindeeigenen Wohnungsbau betreffen und fördern?

Hier wird auf das Konzept über Bodenpolitik und Wirtschaftsförderung (gilt generell für die Entwicklung der Gemeinde) hingewiesen. Dieses beinhaltet jedoch nicht explizit den gemeinnützigen Wohnungsbau. Der Gemeinderat wird aber basierend auf der Interpellation das Konzept insofern überprüfen, ob der gemeinnützige Wohnungsbau als weiteres Element aufgenommen werden soll. Sollte dies der Fall sein, darf aber nicht erwartet werden, dass es massiv spürbare Änderungen im gemeinnützigen Wohnungssektor geben wird (vgl. Antwort 1).

Frage 3: Inwieweit hat der Gemeinderat in den vergangenen 10 Jahren gemeindeeigenes Land für den gemeinnützigen Wohnungsbau veräussert und gedenkt er dies künftig zu intensivieren?

Keine Veräußerung und keine geeigneten gemeindeeigenen Grundstücke vorhanden.

Frage 4: Inwieweit hat der Gemeinderat in den vergangenen 10 Jahren Land und/oder Liegenschaften zur Förderung des gemeinnützigen und/oder des gemeindeeigenen Wohnungsbaus erworben?
Es erfolgte kein Erwerb.

Frage 5: Wie gross ist das Angebot an gemeindeeigenen Wohnungen und inwieweit gedenkt der Gemeinderat dieses noch zu erweitern?

Das Angebot umfasst 37 Wohnungen im Finanzvermögen und 10 Wohnungen im Verwaltungsvermögen. Die Liegenschaften der Pensionskasse sind hier nicht eingerechnet. Der Grosse Gemeinderat hat an seinen Sitzungen vom 28.04.2017 (Verkauf Scheidgasse) und 16.06.2017 (Verkauf Dükerareal) den Gemeinderat ermächtigt, für insgesamt CHF 8 Mio. Immobilien als Kapitalanlage zu erwerben. Bei Ausübung dieses Kaufrechts wird sich die Anzahl gemeindeeigener Wohnungen wesentlich erhöhen.

Frage 6: Beabsichtigt der Gemeinderat für die Zukunft, den Anteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus bei Nutzungsplanungen und Siedlungssanierungen ab einem bestimmten Umfang reglementarisch vorzuschreiben?

Diesbezüglich wurde noch keine Strategie entwickelt. Es ist jedoch denkbar, dass der Gemeinderat bei Neueinzonungen zukünftig zusammen mit Landeigentümern eine solche Regelung aushandelt. Es muss aber zum Zeitpunkt der Einzungung bereits klar sein, welche Institution oder Baugesellschaft den gemeinnützigen Wohnungsbau realisieren will und durch Kauf des benötigten Baulandes dieses der weiteren Spekulation entzieht. Dass die Gemeinde in einem solchen Fall als Partnerin auftritt wird ist aus finanzieller Sicht eher unwahrscheinlich.

Frage 7: Was gedenkt der Gemeinderat sonst noch zu unternehmen, um der eingangs erwähnten Entwicklung entgegen zu wirken?

Der Gemeinderat ist bestrebt, dass Investoren zentrumsnahe attraktive und altersgerechte Wohnungen erstellen, welche Eigentümer unternutzter Liegenschaften dazu bewegen könnten, ihre Liegenschaften zu verkaufen. Aber auch hier spielt der Markt und es dürfte die Ausnahme sein, wenn ein Verkauf unter dem Aspekt des gemeinnützigen Wohnungsbaus unter Wert erfolgen würde. Sollte wider Erwarten die Gemeinde wieder einmal durch Schenkung oder Erbschaft in den Genuss eines für gemeinnützigen Wohnungsbau geeigneten Grundstücks kommen, könnte dies ein Beitrag als Startkapital zu einem gemeinnützigen Wohnprojekt sein.

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Franziska Friederich Hörr (SP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus" (2018/06) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (10.061.002)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der BDP-Fraktion betr. "Zeitgemäss Klassenzimmer" (2018/08); Beantwortung

Traktandum 10, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 27. April 2018 reichte die BDP Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Zeitgemäss Klassenzimmer" (2018/08) ein.

Begehren

Wir bitten den Gemeinderat, folgende Fragen einlässlich zu beantworten:

1. *Welche Anforderungen werden heute aus pädagogisch-didaktischer und ergonomischer Sicht an die Einrichtung zeitgemässer Schulzimmer gestellt?*
2. *Entsprechen die heutigen Räumlichkeiten in den Schulen Steffisburg den geforderten Standards?*
3. *Wie und in welchem zeitlichen Rahmen gedenkt der Gemeinderat, die heute geforderten Standards namentlich auch im Hinblick auf die Umsetzung des Lehrplans 21 zu erreichen?*

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Welche Anforderungen werden heute aus pädagogisch-didaktischer und ergonomischer Sicht an die Einrichtung zeitgemässer Schulzimmer gestellt?

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern ist Herausgeberin der Broschüre "Schulraum gestalten". Sie dient als Empfehlung und Unterstützung und basiert auf Art. 48 des Volksschulgesetzes: "Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung". Der Kanton empfiehlt Mobiliar, das flexibel – je nach Unterrichtsform – einsetzbar ist.

Die Gemeinden sind frei, die Unterrichtsräume nach ihrem spezifischen Bedarf einzurichten. Neue Lernformen generieren oft Bedarf nach neuen Raumkonzepten, welche nach Möglichkeit bei Umbauten oder Sanierungen berücksichtigt werden (zum Beispiel Schulhaus Bernstrasse). An einzelnen Standorten ist teilweise älteres Mobiliar vorhanden, welches in den nächsten Jahren ersetzt werden muss. Ein entsprechendes Konzept ist in Bearbeitung. Bei einer allfälligen Neubeschaffung werden ergonomische Aspekte miteinbezogen.

Räumliche Rahmenbedingungen sind für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler wichtig. Grössere Bedeutung ist jedoch einem guten Unterrichtsklima zuzumessen.

Frage 2: Entsprechen die heutigen Räumlichkeiten in den Schulen Steffisburg den geforderten Standards?

Der Kanton Bern erlässt Minimalvorschriften für den Neu- und Umbau von Schul- und Schulsportanlagen (Volksschulverordnung Art. 10).

"Die Minimalfläche beträgt für

- a einen Kindergartenraum pro Klasse: 75 m²
- b einen Unterrichtsraum pro Regelklasse und besondere Klasse: 64 m²
- c einen Unterrichtsraum in den Bereichen Gestalten, Natur-Mensch-Mitwelt und für die Bibliothek/Mediathek: 64 m²
- d für eine Sporthalle: 288 m²

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann in begründeten Fällen Abweichungen von diesen Minimalvorschriften bewilligen."

Die Minimalvorschriften sind in Steffisburg eingehalten und werden bei Neubauten- und Sanierungen berücksichtigt (zum Beispiel Kindergärten Au und Glockenthal, Schulhaus Bernstrasse).

Frage 3: Wie und in welchem zeitlichen Rahmen gedenkt der Gemeinderat, die heute geforderten Standards namentlich auch im Hinblick auf die Umsetzung des Lehrplans 21 zu erreichen?

Aus heutiger Sicht ist kein dringender Handlungsbedarf ersichtlich. Die für die Umsetzung des Lehrplans 21 notwendigen Anpassungen sind bereits erfolgt oder aufgegelistet. In den Sommerferien werden beispielsweise eine Schulküche umgebaut und in allen Unterrichtsräumen Multimediaanlagen montiert. Zudem ist die Revision des Informatikkonzepts in Bearbeitung. Weiter erarbeiten die Abteilungen Bildung und Hochbau in einem gemeinsamen Projekt (Liegenschafts- und Schulraumplanung) Richtraumprogramme für alle Schulanlagen. Schlussendlich richtet sich aber die Beschaffung der für den Unterricht notwendigen Infrastruktur nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Yvonne Weber (BDP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der BDP-Fraktion betr. "Zeitgemäss Klassenzimmer" (2018/08) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung
 - Bildung
 - Präsidiales (10.061.002)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 11, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

10.061.005 neue Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2018/09

2018/10

Einfache Anfragen

Traktandum 12, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfrage ist aus der GGR-Sitzung vom 27. April 2018 pendent:

35.2 Längsvernetzung Zulg; Stand der Dinge

Yvonne Weber (BDP) möchte über den Stand der Längsvernetzung Zulg orientiert werden.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, stellte hierzu an der GGR-Sitzung vom 27. April 2018 fest, dass die Fachkommission bzw. die Verantwortlichen in diesem Projekt im Mai wieder zusammenkommen werden und es vorgesehen sei, das Geschäft dem Gemeinderat im Laufe dieses Jahres vorzulegen. Marcel Schenk wird den genauen Sachverhalt abklären und die Frage an der nächsten Sitzung vom 15. Juni 2018 beantworten.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, beantwortet sie heute wie folgt:

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 13, Sitzung 4 vom 15. Juni 2018

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Präsident Reto Jakob informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Stv. Gemeindeschreiber

Jürg Marti

Fabian Schneider